



GEMEINDE BAD WIESSEE

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Bad Wiessee erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den beschließenden **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den beschließenden **Bau-, Umwelt- und Landschaftsschutzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den beschließenden **Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **5** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- e) den vorberatenden **Ausschuss für Energie, Klimaschutz und Mobilität**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Für den Rechnungsprüfungsausschuss, Buchst. d), bestimmt der Gemeinderat ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten ein Sitzungsgeld i. H. v. € 60,- für die Teilnahme an jeder im Ratsinformationssystem hinterlegten Sitzung: Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder von Gremien, in denen die Gemeinde Bad Wiessee vertreten ist, wie auch für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen von Verbänden und Vereinen, soweit die Interessen der Gemeinde Bad Wiessee eine Teilnahme erforderlich machen und diese vom Bürgermeister angeordnet ist.

3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 Euro brutto je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und unter Nachweis des Ausfalls gewährt.

4) Das Sitzungsgeld der Gemeinderäte wird, wie auch die beantragten Entschädigungszahlungen, jährlich ausbezahlt.

5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

6) Die vom Gemeinderat bestimmten Referenten erhalten, falls Sie nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, folgende monatliche Entschädigungen:

Beauftragte(r) für Sport und Jugend	50,- Euro
Beauftragte(r) für Familie und Kinder	50,- Euro
Beauftragte(r) für Senioren	50,- Euro
Beauftragte(r) für beeinträchtigte Mitbürger	50,- Euro
Beauftragte(r) für Städtepartnerschaften	50,- Euro
Beauftragte(r) für Straßen und Wege	50,- Euro

7) Die Entschädigung des ehrenamtlichen zweiten Bürgermeisters wird auf monatlich 900,- Euro festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte finanziell abgegolten.

8) Die Entschädigung des ehrenamtlichen dritten Bürgermeisters wird auf monatlich 200,- Euro festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte finanziell abgegolten.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter. Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2014 außer Kraft.

Bad Wiessee, den 08.05.2020

Robert Kühn,
Erster Bürgermeister